



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1601

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.08.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	22.08.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.08.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vereine stärken - Gebührenerlass und Bürokratieabbau für Vereinsveranstaltungen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2022

- Stellungnahme der Verwaltung vom 18.08.2022

36-61-sch
Michael Schmidt
Tel.:36100

18.08.2022

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor gez. Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Vereine stärken - Gebührenerlass und Bürokratieabbau für Vereinsveranstaltungen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2022

- Antrag Nr. 2022/1601

Mit Antrag vom 26.06.2022 fordert die CDU-Fraktion folgende Maßnahmen zur Unterstützung für Vereinsveranstaltungen:

1. Die Stadt Leverkusen erstattet bzw. erlässt den ortsansässigen Vereinen und Verbänden die Verwaltungsgebühren, die ihnen bei der Planung/Durchführung von Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet entstehen.
2. Die Verwaltung prüft den Bürokratieaufwand für Vereine und Verbände im Rahmen von Beantragungen und Genehmigungsprozessen bei Veranstaltungen und reduziert den Aufwand auf das kleinste, nötige und rechtlich mögliche Maß, um den Beantragungsprozess zu vereinfachen.
3. Die Verwaltung prüft, inwieweit der Erlass der Gebühren so gestaltet werden kann, dass ausschließlich Vereine begünstigt werden, die sich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sport, der Brauchtumpflege oder vergleichbaren gemeinnützigen Zwecken widmen.
Der Erlass von Verwaltungsgebühren ist ausdrücklich nicht für Parteien, politische Gruppierungen oder Listen gedacht.

Stellungnahme der Verwaltung (in Bezug auf Vereinsveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum):

Zu 1.

Grundsätzlich ist zwischen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren, wie z. B. Sondernutzungsgebühren, zu unterscheiden.

Bei der Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine Gebühr in Form einer finanziellen Gegenleistung für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Verwaltung. Die Gebührentarife richten sich in der Regel nach bundes- oder landesweiten Verwaltungsgebührenordnungen und werden für die Amtshandlungen der Verwaltung (sprich in diesem Sinne die Bearbeitung) erhoben. Die Verwaltungsgebühren machen in der Regel lediglich einen kleinen Teil der finanziellen Gebühren aus.

Beispielsweise erfolgt bei gewerberechtlichen Festsetzungen von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz. 1 und § 69a der Gewerbeordnung die Gebührenfestsetzung nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Hier ist ein Gebührenrahmen zwischen 50 bis 3.000 Euro vorgeschrieben. Gleiches gilt für die Gestattungen nach § 12 Abs. 1 GastG, wonach ein Gebührenrahmen zwischen 25 bis 1.000 Euro vorgeschrieben ist. Allerdings kann nach § 3 der AVerwGebO NRW von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Von der Reduzierung bzw. dem Erlass dieser anlassbezogenen Gebühren (je nach Veranstaltungsart und Zweck), wie z. B. gewerberechtlicher Festsetzung oder Ausschankerlaubnis, wird abgeraten, da diese überwiegend im gewerblichen Bereich anfallen und sicherlich zu Begehrlichkeiten und Forderungen von anderen Veranstaltenden führen würden und nicht der Ausnahme nach § 3 der AVerwGebO NRW entsprechen.

Weiterhin werden bei Erlaubnissen für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO und § 45 StVO die Verwaltungsgebühren nach dem bundesweiten Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) berechnet und richten sich u. a. nach Art und Umfang der Veranstaltungen sowie ggf. erforderlicher Ortstermine. Dieser Rahmen geht von 10 bis 767 Euro für normale Veranstaltungen und bei Großveranstaltungen oder bei erhöhtem Arbeitsaufwand von 767 bis 2.301 Euro. Hier werden die Gebühren für Volksmärsche, Schützenumzüge sowie Volks- und Straßenfeste als auch kirchliche und religiöse Veranstaltungen verwaltungsintern bereits deutlich reduziert.

Sonstige Gebühren, z. B. Sondernutzungsgebühren (für die Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes) richten sich nach dem innerstädtischen Gebührenrahmen und machen in der Regel den größten Teil der finanziellen Unkosten aus. Diese sind in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen geregelt.

In dieser Satzung bestehen bereits eindeutige und über den Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Regularien/Gebührentarife, welche bei einem Bestreben nach langfristigen und dauerhaften weitergehenden Änderungen/Gebührenreduzierungen entsprechend angepasst werden müssten. Die Sondernutzungssatzung ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Allerdings bestehen im Rahmen dieser aktuell gültigen Sondernutzungssatzung bereits eindeutige Vorschriften, auch zu Gebührenreduzierungen:

- Beispielsweise kann nach § 9 Abs. 3 von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.
- Weiterführend werden Sondernutzungsgebühren nach § 9 Abs. 4 für Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken dienen, nicht erhoben.
- Rabatte bis zu 25 % können für die Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch die zuständige Fachbereichsleitung ausgesprochen

werden. Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

Zudem ist im Hinblick auf die Sondernutzungsgebühren in der entsprechenden Anlage festgelegt, dass Sondernutzungen für Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände für Brauchtumsvereine (z. B. Karnevals- und Schützenvereine) sowie sonstige in ähnlicher Weise tätige Vereine, z. B. Sportvereine, Geselligkeitsvereine sowie Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen bereits von den Sondernutzungsgebühren befreit sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass umfangreiche Gebührenreduzierungen sowie auch Gebührenbefreiungen seitens der Verwaltung bereits bei gemeinnützigen Vereinen, aber auch sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen und städtischen Regularien vorgenommen werden, sodass dem Ansinnen des Antrages somit entsprochen wird.

Berücksichtigt werden sollte im Hinblick auf die Mindest- bzw. Grundgebühr an dieser Stelle ebenfalls der städtische Verwaltungs- und Personalaufwand, der mit der Koordination, Prüfung und Bearbeitung von Veranstaltungen einhergeht.

Zur weitergehenden verbindlichen Gebührenreduzierung/-befreiung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit könnte bei entsprechender Beschlussfassung festgehalten werden, dass Vereine, welche eine aktuell gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes bei Antragstellung vorlegen, im Rahmen der Vereinsveranstaltungen (Sondernutzungsgebühren und Erlaubnis für Veranstaltungen) lediglich den rechtlich möglichen Mindestgebührenbetrag bezahlen müssten. Diese Regelung müsste ggf. im Zuge einer Satzungsänderung aufgenommen werden.

Dementsprechend wird angeraten, die o. g. bestehenden Rahmenbedingungen für Gebührenbefreiungen und -reduzierungen weiterhin anzuwenden und verwaltungsintern auf eine entsprechende konsequente und wohlwollende Anwendung bei Anträgen von Vereinen hinzuweisen.

Zu 2.

Die Stadt Leverkusen hat bereits vor Jahren eine zentrale Koordinationsstelle für Veranstaltungen und Großveranstaltungen mit zwei Stellen eingerichtet, welche in diesem Jahr dem Fachbereich Stadtmarketing zugeordnet wurden. Alle Anträge für Veranstaltungen gehen in der Regel zuerst dort ein und werden entsprechend koordiniert. Dort können sich Antragstellende vor, während und nach der Antragstellung beraten lassen und Hilfe anfordern. Es werden auch nur die tatsächlich erforderlichen Unterlagen und Anträge angefordert und an die einzelnen Sachgebiete und Fachbereiche weitergeleitet. Diese sind jedoch nach Größe und Teilnehmendenzahl unterschiedlich, da bei einer Großveranstaltung (Karnevalsumzug, Fußballspiel, Halbmarathon usw.) weitaus mehr zu beachten und im Vorfeld u. a. aus Sicherheitsgründen zwingend zu berücksichtigen ist, als beim kleinen Vereinsfest oder dem Polterabend.

Eine weitere Reduzierung der Anträge und Formulare ist nicht möglich, da hier bereits aus Kundenfreundlichkeit nur das unbedingt Notwendige gefordert wird.

Zu 3.

Eine Auswahl der Vereine nach den beantragten Vorgaben würde sich in der Praxis als schwierig erweisen, da Vereine sich nur als eingetragenen Verein ausgeben dürfen, wenn sie ausschließlich gemeinnützig tätig sind. Allerdings ist zu bedenken, dass es auch einige eingetragene Vereine gibt, die nicht den obigen Zielen entsprechen und somit schwierige und rechtlich angreifbare Einzelfallentscheidungen nach den o. g. Kriterien getroffen werden müssten.

Dementsprechend dürfte insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung eine eindeutige Unterscheidung und entsprechende Handhabung schwierig sein und den Verwaltungsaufwand bzw. die Bearbeitung deutlich erschweren.

Ordnung und Straßenverkehr i. V. mit Stadtmarketing

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen

vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2003 (GV.NRW:S.766) und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende vierte Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Leverkusen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Leverkusen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind und eine Restgehwegbreite von 1,00 m gewährleisten;
 - c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein);
 - d) Briefkästen der Deutschen Post AG, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind.
 - e) Flugblätter zu rein informativen Zwecken sowie von Teilnehmern einer genehmigten Veranstaltung im Rahmen dieser Veranstaltung;
 - f) Straßenkünstler (z. B. Straßenmusikanten, Straßenmaler, Pantomimedarsteller);
 - g) Aufstellen von Abfallbehältern, Grünschnitt-Containern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;
 - h) Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - i) Infostände mit einer Fläche von maximal 3 m x 3 m bei allgemeinen politischen Wahlen im Zeitraum ab dem 42. Tag vor dem Wahltag in festgelegten Bereichen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung wie auch bei privaten Leitungsverlegungen außer Betracht bleibt

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachbereich Straßenverkehr der Stadt Leverkusen zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich Großveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Großveranstaltung zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße

Rechnung getragen wird.

(3) Bei Großveranstaltungen ist zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer bei der Antragstellung anzugeben, welche Zahl von ausgebildeten Helfern des Sanitätsdienstes und welche Zahl von Ordnungskräften angesichts der Örtlichkeit, der Art der Veranstaltung und der erwarteten Besucherzahl für ausreichend gehalten und von wem die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Gleichzeitig sind eine Betriebsordnung sowie ein Einsatzplan vorzulegen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann – insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Nutzung der Erlaubnis

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die in Anspruch genommene Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Soweit die Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen und die Stadt im Wege der Ersatzvornahme oder auf Antrag der Erlaubnisnehmer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt ist und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.

(4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken dienen.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen durch Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser aufzulegen sind. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht

ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren nur, wenn dies aus wichtigem Grund geschieht.

Im Fall des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden. Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

(8) Die Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Abs. 3, S. 1, nicht aus.

(9) Das Leverkusener Stadtgebiet ist in zwei Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller;
- b) der Erlaubnisnehmer;
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Leverkusen vom 12. Dezember 1995 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007
- Änderung der Anlage 1 – Gebührentarif - beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 14.10.2014
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.07.2017
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom 16.08.2017
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.02.2020
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in § 1 der Sondernutzungssatzung vom 24.10.2007 genannten Bereiche.
Die unter „Buchstabe B. Gebühren“ aufgeführten Gebührensätze sind in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem Teil C dieses Gebührentarifs.
Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.
Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd. Nummern 12, 14, 15 und 18. Für eine einmalige Verlängerung der Sondernutzungsgenehmigung wird die Gebühr nur in dem Rahmen erhoben, der über die evtl. noch nicht ausgeschöpfte Mindestgebühr hinausgeht.
Die Verwaltungsgebühr für die Verlängerung wird unabhängig hiervon erhoben.
5. Verwaltungsgebührensätze gem. § 9 Abs. 3:
 - a) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 1-13 und 16-20

- Normalfall	25,00 €
- bei erhöhtem Aufwand	40,00 - 100,00 €
 - b) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 14-15

bis 25 Standorte	30,00 €
26 – 49 Standorte	40,00 €
ab 50 Standorte	50,00 €
 - c) Ablehnungen von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen

	75 % der Gebühr 5.a)
--	----------------------
 - d) Wahrnehmung von Ortsterminen und Besprechungen im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen je angefangene 10 Minuten

	7,00 €
--	--------

B. Gebühren

Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr	Gebühr
								(Basis 0,86 €/qm mtl.)	(abzügl. 20 % von Zone 1)
								Zone 1	Zone 2
1	Elektronische, multikomplexe Werbetafeln, Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände sowie elektr. Leuchtreklame (mtl./qm)	7	4	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
2	Ausstellung vor Ladenlokalen (Verkaufsschütten, Verkaufsstände), Werbetafeln (mtl./qm)	5	5	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
3	Fahrradständer mit Werbung (mtl./qm)	7	5	8	20	20	16	13,80 €	11,00 €
4	Verkaufsstände, Verkaufswagen - nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen), (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	0	20	17,20 €	13,80 €
4.1	Verkaufsstände auf Wochen- / Bauern- / Frischemärkten etc., für Privatbetreiber (ausgenommen die Marktgilde eG), nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	70	6	5,20 €	4,20 €
5	Verkauf von Waren im Umhergeben (z. B. Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf), (mtl./1qm)	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
6	Warenautomaten, Zeitungsautomaten und sonstige erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen (mtl./qm)	5	3,5	8	16,5	0	16,5	14,20 €	11,40 €
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (mtl./qm) in den Monaten Mai-September	4	4	8	16	40	9,6	8,30 €	6,60 €
7a	s. Lfd. Nr. 7 in den Monaten Okt. bis April des Jahres (mtl./qm)	4	4	8	16	70	4,8	4,10 €	3,30 €
8	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände (mtl./qm)	6	5	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
9	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Zirkussen, Tanz- und Bierzelte (mtl./qm)	6,5	6,5	8	21	20	16,8	14,50 €	11,60 €
10	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände für Weihnachtsmärkte (mtl./qm)	7,5	7,5	8	23	35	14,95	12,90 €	10,30 €

Anlage 1

Für Auf- und Abbautage wird bei den Punkten 9 - 10 nur die Hälfte der jeweiligen Genehmigungsgebühr berechnet.										
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr		
								(Basis 0,86 €/qm mtl.)	(abzügl. 20 % von Zone 1)	
								Zone 1	Zone 2	
11	Verteilung von Werbematerial/Flyer	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €	
12	Veranstaltungen im Verkehrsraum bis 5 km Länge bis 15 km Länge über 15 km Länge	siehe Erläuterungen							87,00 € 116,00 € 145,00 €	
13	Lotterieveranstaltungen	6	5	2	13	20	10,4	9,00 €	7,20 €	
14	Werbeplakate (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen							2,00 € 2,30 € 2,50 €	
15	Dreieckständer (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen							3,50 € 3,80 € 4,00 €	
16	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustoff- und Materiallagerungen, Fahrleitern, Schuttkübel, Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, Container (mtl./qm)	1,5	7	1	9,5	20	7,6	6,50 €	5,20 €	
17	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW (Mittelwert 6 qm) b) PKW (Mittelw. 10 m) c) Kraftrad (Mittelw. 1 qm)	6 6 6	6 7 4	8 8 8	20 21 19	0 0 0	20 21 18	17,20 € 18,10 € 15,50 €		
18	Telefonanlagen anderer Anbieter (mtl./Stück)	siehe Erläuterungen							40,00 €	13,80 €
19	Altkleidercontainer und Elektrokleingerätecontainer (mtl./Stück)	3	3	4	10	2	12	10,30 €		
20	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen anderen Tarif fallen (mtl./angefangener qm)	3	3	4	10	0	10	8,60 €	6,90 €	

ERLÄUTERUNGEN zu Teil 1:

Ifd. Nr. 12

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

Ifd. Nrn. 14+15

Die Gebühren wurden nicht nach dem Schema berechnet. Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens dieser Werbung angehoben.

Ifd. Nr. 18

Telefonzellen der T-Com wurden nicht in diesen Gebührentarif aufgenommen, da für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche durch die T-Com ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Fläche geschlossen wurde.

Es bestanden in der Vergangenheit Anfragen anderer Telefonanbieter, die ebenfalls Telefonanlagen im Stadtgebiet aufstellen wollten, allerdings nicht mit einer so hohen Stückzahl wie die T-Com.

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

B. Gebühren**Teil 2: gebührenfreie Sondernutzungen**

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr	
								(Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	(abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2
1	Schaustellereinrichtungen und Verkaufstände für Brauchtumsvereine (z. B. Karnevals- und Schützenvereine) sowie sonstige in ähnlicher Weise tätige Vereine, z. B. Sportvereine, Geselligkeitsvereine (mtl./qm)	7	5	3	15	100	0	0,00 €	0,00 €
2	Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen, die im städt. Interesse liegen (mtl./qm)	6,5	6,5	1	14	100	0	0,00 €	0,00 €
3	Veranstaltungen rein informativer Natur	6	5	1	12	100	0	0,00 €	0,00 €
4	Fahrradstände ohne Werbung	7	5	8	20	100	0	0,00 €	0,00 €
5	Aufstellen von Blumenkübeln bis zu einer Größe von 0,8 x 0,8 m zur Verschönerung, wenn der Aufsteller die Pflege übernimmt.	6	4	1	11	100	0	0,00 €	0,00 €
6	Aufstellen von Altglascontainern	3	3	2	8	2	10	0,00 €	0,00 €

C. Zoneneinteilung zu § 9 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung

Zone 1

Fußgängerzone Opladen

Altstadtstr. (zwischen Schöllerstr. und Fußgängerzone)
An St. Remigius
Bahnallee
Bahnhofstr.
Birkenbergstr. (zwischen Opladener Platz und Fußgängerzone)
Düsseldorfer Str.
Gerhart-Hauptmann-Str. (zwischen Düsseldorfer Str. und Schillerstr.)
Gerichtsstr.
Goetheplatz
Goethestr.
Humboldtstr.
Kölner Str.
Marktplatz
Opladener Platz
Peter-Neuenheuser-Str.
Schillerstr.

Fußgängerzone Schlebusch

Am Klösterchen
An St. Andreas
Berg. Landstr. (ab Lindenplatz bis Ecke H.-Wehner-Str.)
Dechant-Fein-Str.
Felix-v.-Roll-Str.
Gezélinallee (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)
Gregor-Mendel-Str.
Hammerweg
Lindenplatz
Marktplatz
Martin-Luther-Str.
Morsbroicherstr. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)
Mülheimer Str. (zwischen Willy-Brandt-Ring und Morsbroicher Str.)
Münsters Gäßchen
Oulustr. (zwischen Morsbroicher Str. bis Herbert-Wehner-Str.)
Thomas-v.-Aquin-Str.
von-Diergardt-Str. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)

Fußgängerzone Wiesdorf

Breidenbachstr.
Dönhoffstr.
Carl-Leverkus-Str.
Fr.-Ebert-Platz
Fr.-Ebert-Str.
Hauptstr.
Heinrich-von-Stephan Str. (vom Bahnhof (Geschäfte, HNR 6) bis Ende Rialto-Boulevard (Fr.-Ebert-Platz))
Nobelstr. zwischen Hauptstr. und Erholungshaus
Pfarrer-Schmitz-Str.
Wöhlerstr.

Zone 2

restliches Stadtgebiet innerhalb Leverkusens

